
(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An die
Organisationsabteilung
im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:
Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:
Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:
evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):
Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:
Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Unterschrift

Vereinbarung über wissenschaftliche Zusammenarbeit

zwischen der

Staatsuniversität Novosibirsk und der Universität Oldenburg

Artikel I

Bereiche der Zusammenarbeit

Die Staatsuniversität Novosibirsk (NGU) und die Universität Oldenburg (UO) vereinbaren, in den Bereichen Forschung, Lehre und Studium wissenschaftlich zusammenzuarbeiten.

1. Die Zusammenarbeit umfaßt folgende Wissenschaftsbereiche:

- Mathematik
- Informatik
- Physik
- Chemie
- Biologie
- Wirtschaftswissenschaften, Raum- und Regionalplanung
- Linguistik
- Literaturwissenschaften
- Geschichte
- Umweltwissenschaften
- Psychologie

Andere Wissenschaftsbereiche können in den Arbeitsplänen berücksichtigt werden.

2. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere

- die Durchführung gemeinsamer Lehrveranstaltungen zu Themen der wissenschaftlichen Kooperation
- die gegenseitige Information über den Fortgang bzw. den Austausch von Ergebnissen gemeinsamer Vorhaben
- die Vorbereitung gemeinsamer Publikationen
- den Austausch von Diplomandinnen und Diplomanden, Doktorandinnen und Doktoranden, Graduierten, wissenschaftlichem Personal und Professorinnen und Professoren.

3. Auf der Grundlage dieser Kooperationsformen werden die Inhalte und der Umfang der Zusammenarbeit in einvernehmlich zwischen der NGU und der UO zu beschließenden Arbeitsplänen konkretisiert, d.h. sie werden zwischen den beteiligten Fachbereichen, Instituten, Fakultäten bzw. Lehrstühlen abgestimmt und vom Rektor der NGU und dem Präsidenten der UO bestätigt.
4. Der Austausch von Diplomandinnen und Diplomanden, Doktorandinnen und Doktoranden, Graduierten, wissenschaftlichem Personal sowie Professorinnen und Professoren wird auf einer valutafreien Basis realisiert. Das bedeutet, daß die empfangende Seite alle Kosten für den Aufenthalt der gemäß Arbeitsplan beteiligten Personen der Partneruniversität im Gastland trägt. Die entsendende Seite trägt jeweils die Reisekosten für ihre Mitglieder (bis Hamburg bzw. Novosibirsk).
5. Diplomandinnen und Diplomanden, Doktorandinnen und Doktoranden, Graduierte, wissenschaftliches Personal sowie Professorinnen und Professoren, die an die NGU bzw. UO aufgenommen werden, erhalten nach den ortsüblichen Bedingungen finanzielle Unterstützung; in Novosibirsk sind dies die mit dem Staatskomitee der UdSSR für Volksbildung vereinbarten Bedingungen, in Oldenburg die Regelungen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes.

Artikel II Organisation der Zusammenarbeit

1. Im Bereich des Studiums
 - 1.1. Doktorandinnen und Doktoranden können an der NGU bzw. UO ab dem zweiten Jahr ihres Promotionsstudiums für bis zu zehn Monate im Verlauf des jeweiligen Akademischen Jahres aufgenommen werden.
 - 1.2. Entsprechend den jeweils gegebenen Möglichkeiten sollen auch Studierende, die vor ihrem ersten wissenschaftlichen Abschluß stehen (Diplomandinnen und Diplomanden), in den Austausch einbezogen werden.
 - 1.3. Absprachen über die Themen und Inhalte der Arbeit von Graduierten und Doktorandinnen bzw. Doktoranden erfolgen zwischen der NGU und der UO bis spätestens sechs Monate vor Beginn des jeweiligen Akademischen Jahres an der Gastuniversität.

- 1.4. Auf Grundlage dieser Themen und Inhalte erarbeiten die NGU bzw. UO einen Arbeitsplan für die Graduierten und Doktorandinnen bzw. Doktoranden. Für die Evaluation der Ergebnisse der Arbeit der Doktorandinnen bzw. Doktoranden und Graduierten sind die jeweiligen wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer auf beiden Seiten zuständig.
- 1.5. Eine Zulassung zum wissenschaftlichen Graduierten- und Promotionsstudium erfolgt für jeweils zehn Monate ab Beginn des Akademischen Jahres an der NGU bzw. UO.
- 1.6. Die an die UO entsandten Graduierten müssen die deutsche oder englische Sprache soweit beherrschen, daß selbständiges Arbeiten mit wissenschaftlicher Literatur und die Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen möglich ist, entsprechendes gilt auch für die Doktorandinnen und Doktoranden. Oldenburger Graduierte und Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die an der NGU arbeiten wollen, müssen die russische oder englische Sprache soweit beherrschen, daß sie mit wissenschaftlicher Literatur arbeiten und an Seminaren und Veranstaltungen teilnehmen können.
2. Im Bereich der Forschung
 - 2.1. Vorhaben im Bereich der Forschung werden nach vorheriger Abstimmung im Rahmen der in dieser Vereinbarung festgelegten Bereiche und auf der Grundlage der jeweils gültigen Arbeitspläne durchgeführt.
 - 2.2. Für Forschungszwecke tauschen beide Universitäten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Reihe ihrer Professorinnen und Professoren und anderer Lehrender aus, die den Grad einer Doktorin/eines Doktors oder einer Kandidatin/eines Kandidaten der Wissenschaften haben (d.h. promoviert oder habilitiert sind). Hierzu zählen auf sowjetischer Seite auch Mitglieder der Institute der Sibirischen Abteilung der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, die an der NGU durch Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten vertreten sind.
 - 2.3. Der Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wird durch Arbeitspläne im Rahmen der Bereiche der Zusammenarbeit geregelt und erfolgt innerhalb der Quote, die zwischen beiden Seiten vereinbart wurde; Aufenthalte sind im Laufe eines Semesters bis zu einer Dauer von vier Monaten möglich.

3. Im Bereich von Lehre und Hochschuldidaktik
- 3.1. Beide Universitäten entsenden an die Partneruniversität für die Dauer von bis zu vier Monaten Professorinnen und Professoren sowie Lektorinnen und Lektoren, die Vorlesungen und Veranstaltungen anbieten, die von gemeinsamem Interesse sind und im Einklang stehen mit dem Lehrangebot der beteiligten Fachbereiche/Lehrstühle.
- 3.2. Entsprechend ihren Arbeitsprogrammen und dem Ablauf der Veranstaltungen obliegt es den Professorinnen und Professoren sowie den Lektorinnen und Lektoren, an der Verbesserung des Lehrangebotes der Gastuniversität mitzuwirken, Vorschläge zur Qualitätssteigerung der angebotenen Fachdisziplinen zu entwickeln und weiterentwickelte Methoden der wissenschaftlichen Lehre anzuwenden.

Artikel III Schlußbestimmungen

Die NGU und die UO kommen nach Konsultationen überein, beginnend mit dem Studienjahr 1989/90 diese Vereinbarung über wissenschaftliche Zusammenarbeit abzuschließen.

Die Vereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden; bis zum Ablauf dieser Frist gelten die vorstehenden Bestimmungen uneingeschränkt weiter.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen eines von beiden Seiten unterschriebenen förmlichen Protokolls.

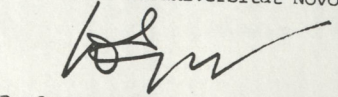
Der Text dieser Vereinbarung über wissenschaftliche Zusammenarbeit ist in russischer und in deutscher Sprache abgefaßt; beide Textfassungen haben in gleicher Weise Gültigkeit.

Oldenburg, den 25. Mai 1989

Für die Universität Oldenburg


Professor Dr. Michael Daxner

Für die Staatsuniversität Novosibirsk


Professor Dr. Jurij Erschow

Neufassung der Habilitationsordnung der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 31. 3. 1989 — 1062-243 98 —

Bezug: Bek. v. 12. 4. 1984 (Nds. MBl. S. 473)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Neufassung der Habilitationsordnung beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 16/1989 S. 522

Anlage

Habilitationsordnung der Universität Oldenburg

§ 1

Ziel des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in einem bestimmten Fachgebiet.
- (2) Die Habilitation ist an der Universität Oldenburg in dem Fachbereich möglich, der für das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, einen Studiengang führt, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der für das Fachgebiet zuständige Fachbereichsrat bildet für jedes Habilitationsverfahren eine Habilitationskommission (§ 6). Sie entscheidet über die Zulassung und ist für das Verfahren und die Entscheidung über die Habilitation zuständig.
- (2) Bezieht sich die angestrebte Habilitation auf Fachgebiete mehrerer Fachbereiche, so hat der Fachbereich, bei dem die Habilitation beantragt wird, bei der Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter gemäß § 7 und der Besetzung der Habilitationskommissionen die Fachvertreterinnen/Fachvertreter aus den Fachbereichen, auf deren Fachgebiete sich die Habilitation gleichfalls beziehen soll, angemessen zu berücksichtigen. Die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter und der Besetzung der Habilitationskommission müssen die Fachbereiche aller Fachbereiche, die nach Satz 1 zu beteiligen sind, zustimmen.
- (3) Der Senat entscheidet in Zweifels- und Streitfällen über die Zuständigkeiten gemäß Absatz 1 und über die Beteiligung der Fachbereiche gemäß Absatz 2 an der Habilitationskommission.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:
 1. die Vorlage der schriftlichen Habilitationsleistung;
 2. die Promotion an einer deutschen Hochschule oder den gleichwertigen Abschluß einer ausländischen Hochschule;
 3. eine Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung von zumindest zwei Semestern Dauer. Die Universität Oldenburg gibt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Bewerberinnen/Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, Gelegenheit zu entsprechender Lehrtätigkeit.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
 1. das Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, an der Universität nicht in einem Umfang vertreten ist, der die Durchführung des Habilitationsverfahrens ermöglicht;
 2. ein anderes Habilitationsverfahren der Bewerberin/des Bewerbers im selben Fachgebiet abgeschlossen ist;
 3. die vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung allein oder zu einem überwiegenden Teil bereits Gegenstand eines erfolglos abgeschlossenen Habilitationsverfahrens gewesen ist.

§ 4

Antrag auf Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung zur Habilitation ist unter Angabe des Fachgebiets, für das die Habilitation angestrebt wird, bei der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers darstellt;
 2. die Promotionsurkunde;
 3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten;
 4. ein Verzeichnis der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen;
 5. die schriftliche Habilitationsleistung (§ 5 Abs. 1) in vier Exemplaren;
 6. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über frühere Anträge auf Zulassung zur Habilitation und gegebenenfalls das Ergebnis des Verfahrens.
- (3) Zur Habilitation zugelassene Bewerberinnen/Bewerber (Habilitationen/Habilitanden) können den Antrag auf Zulassung zur Habilitation zurücknehmen, solange ihnen die Gutachten nicht gemäß § 8 Abs. 2 zur Kenntnis gegeben sind. Die Habilitation/Der Habilitand kann bis zur Entscheidung über die Habilitation (§ 12) auf Anregung der Habilitationskommission oder auf eigenen Wunsch im Einvernehmen mit der Habilitationskommission das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, ändern.

§ 5

Habilitationsleistungen

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung muß die herausgehobene Befähigung der Habilitandin/des Habilitanden zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung auf dem gewählten Fachgebiet nachweisen und besteht aus einer Habilitationschrift oder aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten, zu denen auch eine hervorragende Dissertation gehören kann.
- (2) Als schriftliche Habilitationsleistung können auch wissenschaftliche Arbeiten, die bereits veröffentlicht sind, angenommen werden.
- (3) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag von 45 Minuten Dauer in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, und aus einem sich anschließenden hochschulöffentlichen Kolloquium zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung über den Vortrag. Das Kolloquium soll nicht länger als 60 Minuten dauern.

§ 6

Habilitationskommission und Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers

- (1) Nachdem die Bewerberin/der Bewerber den Antrag gemäß § 4 Abs. 1 gestellt und alle Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 eingereicht hat, beantragt die Dekanin/der Dekan unverzüglich beim Fachbereichsrat, eine Habilitationskommission zu bestellen.
- (2) Der Habilitationskommission gehören fünf Professorinnen/Professoren oder Habilitierte an; von den Mitgliedern der Habilitationskommission müssen mindestens:
 - a) drei Professorinnen/Professoren sein,
 - b) drei Mitglieder der Universität Oldenburg sein,
 - c) drei das Fachgebiet der angestrebten Habilitation oder angrenzende Fachgebiete vertreten.
- (3) Die Habilitationskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht.
- (4) Die Habilitationskommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der die Sitzungen vorbereitet, einberuft und leitet. Die erste Sitzung wird von der Dekanin/dem Dekan, die/der die Bildung der Habilitationskommission gemäß Absatz 1 beantragt hat, einberufen und eröffnet.